




## Kennzeichnung weiterer allergener Inhaltsstoffe

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vorgelegt der Regelungen für Weinbauerzeugnisse bezüglich der künftigen Kennzeichnung weiterer allergener Inhaltsstoffe neben der bisher schon geregelten Sulfidangabe vorsieht.

Deklarationspflichtiger Inhaltsstoff	Angaben auf dem Etikett oder	Pikogramm
Von Milch abgeleitete Substanzen	Enthält Milch oder Enthält Kasein oder Enthält Kaliumkaseinat Oder Enthält Lactalbumin	
Von Eier abgeleitete Substanzen	Enthält Ei Oder Enthält Eialbumin Oder Enthält Lysozym	
Aus Weizen gewonnene pflanzliche Proteine	Enthält Weizen Oder Enthält Produkt auf Weizenbasis	

Die vorgesehene Möglichkeit, die Kennzeichnung allergener Inhaltsstoffe bei Weinbauerzeugnissen durch Piktogramme vornehmen zu können, ist aus der Sicht der deutschen Weinindustrie begrüßt worden. Details wie die Größe der Piktogramme sowie eine allgemein verständliche Sprache in den Piktogrammen müssen noch festgelegt werden.

### Wie sieht es mit den Begerow Produkten aus?

Produkt	Deklarationspflicht	Bemerkung
SIHA Kaliumkaseinat	Ja	Enthält Kasein
SIHA OPTIPUR	Ja	Enthält Kasein
SIHA GEKASIL	Ja	Enthält Kasein
SIHA Lysozym	Ja	Enthält Lysozym
SIHA OptiGel	Ja	Enthält Kasein
SIHA GESIL <span style="color: red;">NEU</span>	Nein	
SIHA Gelatine feinkörnig/flüssig	Nein	
Divergan (PVPP)	Nein	
BEVASIL® 30	Nein	
SIHA Gummi Arabicum Granulat/flüssig	Nein	
SIHA Hausenblase	Nein	

SIHA BACTIFERM <b>NEU</b>	Nein	
SIHA Bentonit (alle Typen)	Nein	
SIHA Aktivkohle (alle Typen)	Nein	
SIHA Weinkalk	Nein	

**Richtlinie 2000/13/EG - Anhang IIIa**

Kennzeichnungspflichtig werden danach Milch-(Kasein)-Erzeugnisse, die als Klärungsmittel in Wein verwendet werden.

Kennzeichnungspflichtig werden die aus Ei gewonnenen Klärungsmittel Lysozym und Albumin.

Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Wein (und Bier) verwendet wird, wird dauerhaft von einer Deklarierungspflicht freigestellt.

Bis zum 31. Mai 2008 müssen die Mitgliedstaaten die Vorgaben der geänderten Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass Lebensmittel, die vor dem 31. Mai 2009 in den Handel gebracht oder etikettiert wurden und die Bestimmungen der Richtlinie 2005/26/EG erfüllen, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden dürfen.